

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und LIEFERBEDINGUNGEN der Firma Spin GmbH**

### **1. Präambel:**

Alle Lieferungen und Leistungen der Spin GmbH und zwar für diesen und für alle Folgeaufträge erfolgen ausschließlich nach diesen Geschäfts - und Lieferbedingungen oder von der Spin GmbH schriftlich bestätigten Änderungen und Ergänzungen.

### **2. Gültigkeit:**

Aufträge und Bestellungen können mündlich oder schriftlich erteilt werden und sind für die Spin GmbH nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Spin GmbH schriftlich bestätigt werden und firmenmäßig gezeichnet sind.

### **3. Vertragsgegenstand:**

3.1. Vertragsgegenstand ist die von der Spin GmbH als Vermittler des Herstellers und als Lizenzgeber dem Benutzer zur Verfügung gestellte Software in der zum Vertragsabschluß jeweils gültigen Version und / oder eine Individualsoftwarelösung. Die Auswahl der von der Spin GmbH angebotenen Software erfolgt ausschließlich durch den Benutzer. Bei Erstellung von Individualsoftware ist auch ein allenfalls erstelltes Pflichtenheft maßgeblich.

3.2. Der Benutzer erhält das einfache Nutzungsrecht, die Software unter Einhaltung der von der Spin GmbH übergebenen Betriebsanleitung am vereinbarten Aufstellungsort zu benutzen und zwar ausschließlich zum Betrieb der jeweils von der Spin GmbH gelieferten oder schriftlich genehmigten Hardware.

### **4. Preise:**

4.1. Alle Preise ohne weitere Hinweise verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer und gelten ab Geschäftssitz der Spin GmbH ohne Verpackung und Verladung. Angebotene Preise werden erst mit der Auftragsbestätigung für die Spin GmbH verbindlich und gelten nur für dieses Rechtsgeschäft.

4.2. Bei Lieferung durch die Spin GmbH an den vereinbarten Aufstellungsort kann die Spin GmbH Tag, Fahrt- und Nächtigungskosten nach den jeweils verlautbarten gültigen Tarifen verrechnen. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

### **5. Versand, Lieferung**

5.1. Versand und Lieferung von Software, Hardware und sonstigen Datenträgern erfolgt auf Kosten und Gefahr des Benutzers. Bei Installation der von der Spin GmbH gelieferten Software durch die Spin GmbH, gilt diese als geliefert, wenn diese auf der Hardware gespeichert ist und die Kommunikation zwischen allfälligem Server und Client hergestellt ist.

5.2. Liefertermine sind voraussichtliche Termine und beginnen mit dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Spin GmbH. Für zeitliche Verzögerungen der Inbetriebnahme der gelieferten Produkte durch Dritte (z.B. Post etc.) übernimmt die Spin GmbH keine Haftung. Systemvoraussetzungen, die vom Kunden zu schaffen sind, haben am Tag der Installation funktionsbereit zu sein, ansonsten sind daraus entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen.

5.3. Aus Verzögerungen von Lieferungen und Leistungen sind keine Haftungsfolgen abzuleiten, es sei denn, diese beruhen auf groben Verschulden der Spin GmbH.

5.4. Ein Vertragsrücktritt ist nur nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 4 Wochen, sofern die Spin GmbH an einer Nichterfüllung ein grobes Verschulden trifft, zulässig.

### **6. Zahlung**

6.1. Gelegte Rechnungen sind prompt und ohne Abzug zu bezahlen. Forderungen der Spin GmbH aus diesem Rechtsgeschäft dürfen weder zurückbehalten, noch abgetreten werden. Für jeden Fall des Verzuges von mehr als 14 Tagen gelten Verzugszinsen in der Höhe von 7,5 % über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank AG als vereinbart.

6.2. Systembedingte Eigenschaften der gelieferten Software oder Mängel, die die Funktionsfähigkeit des gelieferten Produktes nicht beeinträchtigen, berechtigen auch nicht zur teilweisen Zahlungsverweigerung.

### **7. Systemschulung**

Auch PC erfahrenen Systemanwendern wird zumindest ein Schultag an der von der Spin GmbH gelieferten Software durch die Spin GmbH zu den jeweils gültigen Tarifen empfohlen.

### **8. Eigentumsvorbehalt:**

Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben alle Lieferungen und Leistungen im Eigentum der Spin GmbH. Der Benutzer darf die Vorbehaltsware im Rahmen seines Geschäftsbetriebes benutzen, sie jedoch keinesfalls weiterverkaufen, verpfänden oder zur Sicherheit übergeben. Alle ihm aus einer Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und Nebenrechte tritt der Benutzer gleichzeitig und unaufgefordert an die Spin GmbH zur Sicherheit ab.

### **9. Gewährleistung, Haftung:**

9.1. Funktionsmängel und offene Mängel sind sofort nach Übergabe, andere Mängel nach Kenntnis schriftlich und eingeschrieben zu rügen, ansonsten ist die Lieferung und Leistung genehmigt.

9.2. Die Spin GmbH ist berechtigt, Fehlerdiagnosen durchzuführen. Für mit der Auswahl der Software zusammenhängende Mängel besteht keine Gewährleistung.

9.3. Der Benutzer sorgt ausschließlich selbst für die Kenntnis und Einhaltung von Betriebsanleitungen. Bei eigenmächtigen Änderungen der Software durch den Benutzer oder Dritten ohne schriftliche Zustimmung der Spin GmbH, übernimmt die Spin GmbH keinerlei Gewährleistung oder Haftung.

9.4. Im Fall einer Gewährleistung steht es der Spin GmbH frei, Verbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten.

9.5. Alle Leistungen der Spin GmbH aus Gewährleistungs-, Garantie - und Schadenersatzansprüchen werden ausschließlich am Erfüllungsort erbracht. Transport oder Versandkosten hat jedenfalls der Benutzer zu tragen. Erfolgt die Leistung an einem anderen Ort bzw. Aufstellungsort, hat der Benutzer die dadurch der Spin GmbH entstehenden Kosten zu tragen.

9.6. Insoweit die Spin GmbH eine Produkthaftpflicht trifft, ist die Spin GmbH berechtigt, sich dadurch von allen Ansprüchen zu befreien, dass der Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung angezeigt wird und alle Ansprüche gegen diese an den Kunden abgetreten werden. Für Produkte, Hardware und sonstige Teile, die die Spin GmbH nicht selbst erzeugt hat, trifft die Spin GmbH ein Auswahlverschulden nur bei grober Fahrlässigkeit.

9.7. Alle Haftungsumstände der Spin GmbH sind vom Kunden zu behaupten und zu beweisen. Bei leichtem Verschulden der

Spin GmbH sind Schadenersatzansprüche jedenfalls ausgeschlossen. Außerdem wird keineswegs für Umstände haftet, die die Spin GmbH nicht beeinflussen kann.

#### **10. Umfang der Rechtseinräumung:**

10.1. Die Spin GmbH behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise auch Dritter sind zu beachten.

10.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erwirbt der Kunde das einfache Nutzungsrecht an der auf dem übergebenen Programmträger enthaltenen Software. Diese dürfen nur - soweit technisch zwingend erforderlich - zum Zwecke der Sicherung und Installation kopiert werden. Die Nutzung im Netzwerk bedarf einer gesonderten Rechtseinräumung (für jeden Arbeitsplatz).

10.3. Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software ist unzulässig, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder im Lizenzvertrag oder in anwendbaren Geschäftsbedingungen etwas anderes vereinbart ist. Die Beseitigung von eventuellen Softwaremängeln bietet die Spin GmbH im Rahmen ihrer Softwarepflegeverträge zu den jeweiligen Tarifen an.

10.4. Die Dekompilierung oder Disassemblierung der vertragsgegenständlichen Software ist ebenfalls unzulässig. Die Spin GmbH behält sich vor, dem Kunden auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Kunde das Urheberrechtsgesetz zu beachten.

#### **11. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Verbrauchergeschäft, Datenschutz, Lizenzvereinbarung:**

11.1. Erfüllungsort ist Salzburg.

11.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das jeweils sachlich zuständige Gericht für Salzburg als vereinbart.

11.3. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist österreichisches Recht anzuwenden. Eigene sowie fremde Betreuungskosten auch eines Inkassoinstitutes für fällige Forderungen sind vom Kunden zu tragen und werden der Hauptforderung zugeschlagen.

11.4. Sofern eine oder mehrere dieser Bedingungen nichtig oder ungültig sein sollten, insbesondere deshalb, weil sie im Falle eines Verbrauchergeschäftes zwingenden Bestimmungen des KSchG widersprechen, bleiben die übrigen Bedingungen unberührt. Die nichtige oder ungültige Bedingung ist durch jene gültige zu ersetzen, die dem Vertragszweck dieser Bedingung am nächsten kommt.

11.5. Datenschutz: Der Kunde ermächtigt die Spin GmbH die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

11.6. Der Kunde wird auf die „Lizenzvereinbarung zur CashLine Software“ hingewiesen und akzeptiert diese mit der Installation der Software.